EMPFEHLUNG Nr. 3451/87/EGKS DER KOMMISSION

vom 18. November 1987

über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Empfehlung Nr. 1160/87/EGKS [1] hat die Kommission die Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Da die Gründe, die die Kommission seinerzeit zu diesen Maßnahmen veranlaßt haben, nach wie vor bestehen, ist die Überwachung fortzuführen und zu ergänzen, um eine umfassende Kenntnis von den voraussichtlichen Einfuhren und von den Bedingungen, unter denen sie getätigt werden, zu erhalten —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

(1) Für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der in Anhang III aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse des EGKS-Vertrags mit Ursprung in Drittländern muß ein Einfuhrdokument ausgestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden als erste Wahl betrachtet, es sei denn, der Einführer beweist das Gegenteil.

(3) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten sofort nach Eingang des Antrags und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen nach der Einreichung des vorschriftsmäßig ausgefüllten Antrags kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Dem Antrag sind zwei Duplikate des Kaufvertrags oder der Kaufverträge, auf den oder auf die er sich bezieht, und der Antragsbestätigung(en) des Verkäufers beizufügen. Das Original dieser Dokumente sowie die Pro-forma-Rechnung müssen vorgelegt werden, wenn die die Lizenz ausstellende Behörde dies wünscht.

(4) Die Anwendung des Absatzes 1 steht der Beibehaltung der von den Mitgliedstaaten gegenüber bestimmten Drittländern angewandten mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse nicht entgegen.

(5) Das Einfuhrdokument ist unbeschadet einer etwaigen Änderung der geltenden Einfuhrregelung drei Monate gültig.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer sowie Beruf des Einführers,

b) Bezeichnung der Ware und Angabe des Codes nach der Kombinierten Nomenklatur [2],

c) Ursprungsland,

d) Herkunftsland,

e) Warenmenge in Tonnen je Los,

f) Währung und in Rechnung gestellter cif-Wert,

g) Datum und Ort (Zollstelle) der voraussichtlichen Einfuhr,

h) gegebenenfalls die für eine zweite Wahl oder deklassierte Qualität ausschlaggebenden Merkmale.

(2) Der Einführer muß ferner folgende zusätzlichen Angaben machen:

A. Bei den Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang I aufgeführten Länder (direkte Einfuhr):

a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich der genauen Spezifikationen und gegebenenfalls Angabe der zweiten Wahl oder Angabe ihrer etwaigen Bestimmung für den Schiffbau, Angabe des Ausführers und des Lieferorts;

b) Lieferpreis pro Tonne am Bestimmungsort ohne Mehrwertsteuer unter Angabe aller Extras, aller Rabatte sowie der Transportkosten zwischen dem gewählten Paritätspunkt und dem Lieferort;

c) Angabe

i) der Preisliste des Herstellers des dritten Ursprungslands, die für die Berechnung des Einstandspreises verwendet wurde, mit Angabe des Datums dieser Preisliste

oder

ii) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftsherstellers und Datum dieser Liste

oder

iii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten und des Datums dieses Angebots.

B. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang II aufgeführten Länder (direkte Einfuhr):

[1] ABl. Nr. L 112 vom 29. 4. 1987, S. 13.

[2] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich genauer Spezifikationen und gegebenenfalls Angabe der zweiten Wahl oder Angabe ihrer etwaigen Bestimmung für den Schiffbau, Angabe des Ausführers und des Lieferorts;

b) Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne ohne Mehrwertsteuer mit Angabe aller anderen Elemente, die bei der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind, insbesondere aller Extras, aller Rabatte sowie der Transportkosten bis zum Lieferort;

c) Angabe

i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftsherstellers und des Datums dieser Liste

oder

ii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums;

d) zu den Waren des Codes 7201 der Kombinierten Nomenklatur: Angabe von Namen und Anschrift des möglichen Endabnehmers, soweit bekannt.

C. Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus jedem anderen nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhr) und für Erzeugnisse mit Ursprung in einem in den Anhängen I und II nicht aufgeführten Drittland:

a) vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Liste der den geltenden Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegebenen Bezeichnung übereinstimmt, sowie Angabe des Ausführers und des Lieferorts;

b) der cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze je Tonne in der Währung des Vertrags zuzüglich des Zolls und der Entladungskosten.

c) zu den Waren des Codes 7201 der Kombinierten Nomenklatur: Angabe von Namen und Anschrift des möglichen Endabnehmers, soweit bekannt.

(3) Der Einführer erklärt, daß anläßlich des Handelsgeschäfts weder ihm noch seinem Käufer irgendwelche Abschläge, Rabatte oder andere Formen der Erstattung, die im Vertrag über dieses Geschäft nicht vorgesehen sind, zugute kommen, noch später zugute kommen werden.

(4) Der Einführer muß die Richtigkeit seines Antrags auf Ausstellung des Einfuhrdokuments bestätigen.

(5) Der Einführer muß angeben, ob sein Antrag eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand eines früheren Antrags auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments war.

Artikel 3

(1) Bei der Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse mit Ursprung in den in den Anhängen I und II genannten Ländern übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Unterschied zwischen

— dem Preis frei Bestimmung, der sich aus der Anwendung der Referenzpreisliste ergeben würde, und

— dem Preis frei Bestimmung, der auf der Grundlage des Vertrages oder der Proforma-Rechnung berechnet wurde.

Sie übermitteln ferner alle erforderlichen Dokumente, insbesondere die Duplikate der Lizenzanträge, der Kaufverträge und Auftragsbestätigungen des Verkäufers. Diese Dokumente werden jeweils dann übermittelt, wenn eine wesentliche Preisdifferenz festgestellt wird oder es sich um eine bedeutende Menge handelt.

(2) Bei Erteilung einer Einfuhrlizenz für Erzeugnisse mit Ursprung

— in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland,

— in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus einem nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhr),

übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Unterschied zwischen:

— dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Basispreis und

— dem cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze einschließlich Zoll- und Entladungskosten in ECU je Tonne.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats die Mengen und die anhand der cif-Preise errechneten Beträge mit, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind.

(4) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen enthalten:

a) die Aufschlüsselung nach Ursprungsländern;

b) nach Ursprungsländern die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen entsprechend der Kombinierten Nomenklatur;

c) nach Ursprungsländern mit getrennter Angabe der Mengen bei Waren, die zur zweiten Wahl oder zur deklassierten Ware erklärt werden;

d) innerhalb der Gesamtmenge je Ursprungsland und je Erzeugnis gesonderte Angabe der Mengen, die nicht aus dem Ursprungsland direkt eingeführt wurden und, in diesem Fall, Angabe des Herkunftslandes.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats

a) die Mengen und die anhand der cif-Preise berechneten Beträge mit, für welche die Einfuhrdokumente im Vormonat verfallen sind, ohne daß die Einführer sie ganz oder teilweise ausgenutzt haben;

b) die Mengen und die anhand der cif-Preise berechneten Beträge mit, die im Vormonat ganz oder teilweise aufgrund eines bereits gewährten Einfuhrdokuments neu beantragt wurden.

Artikel 4

Diese Empfehlung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1988.

Brüssel, den 18. November 1987

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Österreich
Finnland
Norwegen
Schweden

ANHANG II

Brasilien
Bulgarien
Polen
Rumänien
Südkorea
Tschechoslowakei
Ungarn
Venezuela

ANHANG III

7201 10 11	7208 32 91	7209 44 90	7214 40 10	7220 90 11
7201 10 19	7208 32 99	7209 90 10	7214 40 91	7220 90 31
7201 10 30	7208 33 10	7210 11 10	7214 40 99	7221 00 10
7201 10 90	7208 33 91	7210 12 11	7214 50 10	7221 00 90
7201 20 00	7208 33 99	7210 12 19	7214 50 91	7222 10 11
7201 30 10	7208 34 10	7210 20 10	7214 50 99	7222 10 19
7201 30 90	7208 34 90	7210 31 10	7214 60 00	7222 10 91
7201 40 00	7208 35 10	7210 39 10	7215 90 10	7222 10 99
7202 11 10	7208 35 91	7210 41 10	7216 10 00	7222 30 10
7202 11 90	7208 35 93	7210 49 10	7216 21 00	7222 40 11
7202 99 11	7208 35 99	7210 50 10	7216 22 00	7222 40 19
7203 90 00	7208 41 00	7210 60 11	7216 31 00	7222 40 30
7204 50 10	7208 42 10	7210 60 19	7216 32 00	7224 10 00
7204 50 90	7208 42 30	7210 70 11	7216 33 00	7224 90 11
7206 10 00	7208 42 51	7210 70 19	7216 40 10	7224 90 30
7206 90 00	7208 42 59	7210 90 31	7216 40 90	7225 10 10
7207 11 11	7208 42 91	7210 90 33	7216 50 10	7225 10 91
7207 11 19	7208 42 99	7210 90 35	7216 50 90	7225 10 99
7207 12 11	7208 43 10	7210 90 39	7216 90 10	7225 20 11
7207 12 19	7208 43 91	7211 11 00	7218 10 00	7225 20 19
7207 19 11	7208 43 99	7211 12 10	7218 90 11	7225 20 30
7207 19 15	7208 44 10	7211 12 90	7218 90 13	7225 30 00
7207 19 31	7208 44 90	7211 19 10	7218 90 15	7225 40 10
7207 20 11	7208 45 10	7211 19 91	7218 90 19	7225 40 30
7207 20 15	7208 45 91	7211 19 99	7218 90 50	7225 40 50
7207 20 17	7208 45 93	7211 21 00	7219 11 10	7225 40 70
7207 20 31	7208 45 99	7211 22 10	7219 11 90	7225 40 90
7207 20 33	7208 90 10	7211 22 90	7219 12 10	7225 50 00
7207 20 51	7209 11 00	7211 29 10	7219 12 90	7225 90 10
7207 20 55	7209 12 10	7211 29 91	7219 13 10	7226 10 10
7207 20 57	7209 12 90	7211 29 99	7219 13 90	7226 10 30
7207 20 71	7209 13 10	7211 30 10	7219 14 10	7226 20 10
7208 11 00	7209 13 90	7211 41 10	7219 14 90	7226 20 31
7208 12 10	7209 14 10	7211 41 91	7219 21 10	7226 20 51
7208 12 91	7209 14 90	7211 49 10	7219 21 90	7226 20 71
7208 12 99	7209 21 00	7211 90 11	7219 22 10	7226 91 00
7208 13 10	7209 22 10	7212 10 10	7219 22 90	7226 92 10
7208 13 91	7209 22 90	7212 10 91	7219 23 10	7226 99 11
7208 13 99	7209 23 10	7212 21 11	7219 23 90	7226 99 31
7208 14 10	7209 23 90	7212 29 11	7219 24 10	7227 10 00
7208 14 90	7209 24 10	7212 30 11	7219 24 90	7227 20 00
7208 21 10	7209 24 91	7212 40 10	7219 31 10	7227 90 10
7208 21 90	7209 24 99	7212 40 91	7219 31 90	7227 90 90
7208 22 10	7209 31 00	7212 50 31	7219 32 10	7228 10 10
7208 22 91	7209 32 10	7212 50 51	7219 32 90	7228 10 30
7208 22 99	7209 32 90	7212 60 11	7219 33 10	7228 20 11
7208 23 10	7209 33 10	7212 60 91	7219 33 90	7228 20 19
7208 23 91	7209 33 90	7213 10 00	7219 34 10	7228 20 30
7208 23 99	7209 34 10	7213 20 00	7219 34 90	7228 30 10
7208 24 10	7209 34 90	7213 31 00	7219 35 10	7228 30 90
7208 24 90	7209 41 00	7213 39 00	7219 35 90	7228 60 10
7208 31 00	7209 42 10	7213 41 00	7219 90 11	7228 70 10
7208 32 10	7209 42 90	7213 49 00	7219 90 19	7228 70 31
7208 32 30	7209 43 10	7213 50 00	7220 11 00	7228 80 10
7208 32 51	7209 43 90	7214 20 00	7220 12 00	7228 80 90
7208 32 59	7209 44 10	7214 30 00	7220 20 10	7301 10 00